

Einkaufsbedingungen

Catalent Germany Eberbach GmbH

Stand August 2013

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen nicht im Einzelfall widersprochen haben. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Einreichung von Angeboten und die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist kostenlos. Für Besuche, Ausarbeitung, Planung und sonstige Vorleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.

2.2 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich erklären oder bestätigen. Der Lieferant hat unsere Bestellungen innerhalb der dort genannten Frist oder mangels einer solchen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

3. Weitergabe von Bestellungen

Der Lieferant darf die Ausführung unserer Bestellung oder wesentlicher Teile dieser nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen. Wir werden die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

4. Fristen, Termine

4.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der mangelfreien Lieferung an der in der Bestellung bezeichneten Empfangsstelle bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

4.2 Kann der Lieferant die Fristen oder Termine nicht einhalten, hat er uns hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich zu unterrichten. Die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz sowie die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte und Ansprüche, wenn eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist, bleiben vorbehalten.

4.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung. Nimmt der Lieferant diese ohne Zustimmung vor, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder uns hierdurch entstehende Lagerkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

4.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten vertraglichen Leistungen geltend machen, ohne dass wir uns das Recht dazu bei der Annahme vorbehalten müssen.

5. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

5.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

5.2 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne unsere vorherige Zustimmung zu Mehrlieferungen, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder an ihn zurückzusenden.

6. Gefahrtragung, Versand, Verpackung

6.1 Der Versand hat fracht- und nebenkostenfrei auf Gefahr des Lieferanten an die von uns in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle „DDP“, Incoterms 2000, zu erfolgen. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme.

6.2 Der Versand hat im Übrigen unter genauer Beachtung der in der Bestellung genannten Versandvorschrift unter Angabe unserer Bestelldaten auf den Versandpapieren zu erfolgen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung hat der Lieferant zu tragen.

7. Annahme der Lieferung

Zur Annahme der Lieferung sind wir nur verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie garantierte Merkmale aufweist.

8. Rechnungsstellung, Zahlung

8.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach vollständiger, mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung gesondert einzureichen. Sie müssen stets die Bestelldaten, Materialnummern sowie das Brutto- und Nettogewicht gelieferter Ware angeben.

8.2 Haben wir ausnahmsweise Teilleistungen entgegengenommen, so ist der Lieferant erst nach vollständiger Erfüllung der Leistungspflicht zur Rechnungsstellung berechtigt, sofern die gesonderte Berechnung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

8.3 Die Zahlung erfolgt mangels anderer Vereinbarung nach ordnungsgemäß eingereichter Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Frist läuft mit Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme.

9. Abtretung, Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Wir werden die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

9.2 Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

10. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

10.1 Offene Mängel zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

10.2 Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, den geschuldeten Verwendungszweck, aktuellen Stand der Technik und allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, im Einklang mit den aktuellen Umweltschutzbestimmungen stehen und, soweit es sich um Artikel handelt, die dem Arzneimittelgesetz oder Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz unterliegen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Bei der Beschaffung von technischem Gerät hat uns der Lieferant Bedienungsanleitung, Ersatzteilliste, Anschrift des Wartungsdiensts zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme, wenn diese vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, zu übergeben.

10.3 Bei Mängeln und im Garantiefall stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Stehen uns Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Die Verjährung der Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Lieferant hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sowie die uns gesetzlich zustehenden Schadensersatzansprüche zu ersetzen.

10.4 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir vom Vertrag zurücktreten und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

10.5 In dringenden Fällen, falls der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, haben wir das Recht, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Wir werden ihn von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.

11. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

11.1 Zeichnungen, Muster, Rezepturen und sonstige Unterlagen sowie Hilfsmittel, welche wir dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie sind uns jederzeit nach Aufforderung, spätestens unaufgefordert am Ende der Geschäftsbeziehung, zurückzugeben.

11.2 Alle dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Informationen über Beistellungen und sonstiges Know-how, welches im Zusammenhang mit geschäftlicher Zusammenarbeit bekannt wird, hat er geheim zu halten und Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu überlassen bzw. zur Kenntnis zu bringen. Der Lieferant hat auch alle durch ihren Einsatz gewonnenen Kenntnisse und Ergebnisse geheimzuhalten, solange diese nicht öffentlich zugänglich sind. Insbesondere hat er unsere Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte zu respektieren. Ihre Nutzung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen. Erzeugnisse aus von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen und anderen Beistellungen oder nach unseren Angaben gefertigt, darf der Lieferant weder selbst verwenden, noch verwerten lassen. Er darf sie Dritten weder anbieten, noch an Dritte ausliefern.

12. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant stellt sicher, dass wir durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Vertrieb seiner Lieferungen oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns wegen Verletzung eines inländischen gewerblichen Schutzrechts gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung unserer Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

13. Produkthaftung, Versicherung

13.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung, Haftung nach dem Arzneimittelgesetz und/oder dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz frei, wenn diese auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für alle Vertragspflichten ist die von uns in der Bestellung genannte Empfangsstelle.

14.2 Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Vertragsverhältnis ist Heidelberg. Wir können den Lieferanten nach unserer Wahl auch am Erfüllungsort oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.